

REGIONALVERBAND HEILBRONN-FRANKEN

Verbandsversammlung

VORLAGE:
(PA/VV) 10/181

Anlage 1

14. Juli 2023 – öffentlich Tagesordnungspunkt 4

Bearbeiter: Sascha Weisser, Christof Krämer, Annika Dehner,
Alexander Kammerer, Elena SchmittVorgang:
(PA/VV) 10/167
(PA/VV) 10/167a**Teilfortschreibung Solarenergie des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020 im Zuge der
Regionalen Planungsoffensive Erneuerbare Energien**

Beschluss über die Unterrichtung § 9 Abs. 1 ROG

Bisheriger Verfahrensverlauf und Hintergrund

Der Planungsausschuss hat am 21. Oktober 2022 den Aufstellungsbeschluss für die Teilfortschreibungen Windenergie und Solarenergie (VORLAGE (PA) 10/167) im Zuge der Regionalen Planungsoffensive gefasst.

Bezüglich der Teilfortschreibung Solarenergie wurden damals drei zentrale Handlungsfelder identifiziert. Hierbei handelt es sich um:

- die Ausweisung weiterer Vorbehalts- bzw. Vorranggebiete für FFPV-Vorhaben, um das Flächenziel zu erreichen und die Errichtung entsprechender FFPV-Anlagen zu ermöglichen
- die Prüfung erweiterter Ausnahmevoraussetzungen für Freiflächenphotovoltaikanlagen (FFPV) im Regionalen Grünzug, z.B. für FFPV auf Rebflächen
- die Schaffung eines Ausnahmetatbestands für solarthermische Anlagen im Regionalen Grünzug, um eine klimaneutrale Wärmeversorgung zu ermöglichen.

Seit diesem Beschluss haben sich einige Rahmenbedingungen im Bereich der FFPV geändert. Im Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz des Landes-Baden-Württemberg vom 7. Februar 2023 (KlimaG BW) wurde zur Umsetzung des Wind-an-Land-Gesetzes des Bundes das bisher übergreifende Flächenziel von 2 % an EE-Flächen (FFPV- und Windenergie gesamt) in das Flächenziel für Windenergie (1,8 % der Landesfläche) und für FFPV (0,2 % der Landesfläche) aufgesplittet und verbindlich auf die Ebene der Regionalplanung übertragen. Für die Region Heilbronn-Franken bedeutet diese Verpflichtung, dass mindestens 953 ha Vorbehalts- oder Vorranggebiete für FFPV in der Raumnutzungskarte auszuweisen sind.

Bei der FFPV wurde zum 01.01.2023 zudem bundesrechtlich eine Privilegierung entlang eines 200 m-Korridors von Bundesautobahnen und zweigleisigen Schienenstrecken nach § 35 Abs. 1 Nr. 8 BauGB eingeführt, die für diese Bereiche eine kommunale Bauleitplanung obsolet machen und den PV-Ausbau beschleunigen soll.

Gleichzeitig wurden seitens der Verbandsverwaltung die Arbeiten an der 20. Änderung des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020 fortgeführt, mit der nicht nur 180 ha weitere Vorbehaltsgebiete für Fotovoltaikanlagen ausgewiesen, sondern auch die Ausnahmetatbestände für FFPV-Anlagen im Regionalen Grünzug ausgeweitet werden sollen. In dem Zusammenhang wird auf die Erhöhung der Obergrenze der Anlagen von 5 auf 10 ha, die Einführung einer Ausnahme für Direktversorgung sowie die Klarstellung und die erleichterte Zugänglichkeit hochwertiger landwirtschaftlicher Nutzflächen verwiesen. In der Sitzung der

Verbandsversammlung am 24. März 2023 wurde der Beteiligungsbeschluss zur 20. Änderung gefasst; derzeit wird die Beteiligung nach § 12 Abs. 2 und 3 LplG durchgeführt. Der Satzungsbeschluss ist zum Herbst 2023 vorgesehen. Um den Jahreswechsel 2023/2024 ist mit einer Rechtsverbindlichkeit der 20. Änderung zu rechnen, so dass ab dem Zeitpunkt die deutlich weiter gefasste Ausnahme greifen könnte.

Bereits in der Vorlage PA (10/167) wurde dargelegt, dass das Rechtsregime bei FFPV gänzlich anders geregelt ist, als dies bei der Windenergie der Fall ist. Aufgrund einer nahezu ubiquitären Eignung einer Vielzahl an Flächen (weitgehend einheitliche Sonneneinstrahlung in der Region bei gleichzeitig geringem Störgrad der Anlagen etc.) macht eine Angebotsplanung, wie sie bei der Windenergie notwendig ist, aus Sicht der Verbandsverwaltung nur eingeschränkt Sinn. Dies ergibt sich nicht zuletzt auch aus der Tatsache, dass auf einer im Regionalplan ausgewiesenen Fläche nur dann zeitnah Strom erzeugt wird, wenn der Flächeneigentümer zu dieser Nutzung bereit ist und wenn – dies stellt nach wie vor den Regelfall dar - die Kommune bereit ist, einen entsprechenden Bebauungsplan aufzustellen. Der wesentliche Beitrag der Regionalplanung besteht daher darin, bereits laufende Projektierungen, bei denen sich Projektierer, Eigentümer und Kommune zusammengefunden haben, denen aber Ziele der Raumordnung entgegenstehen, durch entsprechende Änderungen dieser regionalplanerischen Ziele die Realisierung zu ermöglichen. Da die Verwaltung mit dieser nachfrageorientierten Vorgehensweise bei der 20. Änderung gute Erfahrungen gemacht hat, wurde in der Sitzung Verbandsversammlung am 24. März 2023 ein Beschluss zu einer erneuten Abfrage von umsetzungsfähigen Freiflächenphotovoltaik-Projekten (FFPV) in der Region (VORLAGE (PA) 10/167a) gefasst, bei der aber auch privilegierte Anlagen erfasst werden sollen.

Diese Vorgehensweise stellt sicher, dass bereits angelaufene Projekte so zeitnah wie möglich umgesetzt werden können und dass aus den im Regionalplan ausgewiesenen Flächen tatsächlich baldmöglichst grüner Strom fließen kann.

Methodisches Vorgehen und Umfang der Teilfortschreibung

Durch die frühzeitige Schaffung von Ausnahmetatbeständen für FFPV im Regionalen Grünzug im Jahr 2010 (Teilfortschreibung Photovoltaik) und die Ausweisung von Vorbehaltsgebieten für FFPV ist der Ausbau der Photovoltaik in der Region recht weit fortgeschritten. Mit Abschluss der 20. Änderung werden bereits ca. 288 ha an Vorbehaltsgebieten in der Raumnutzungskarte festgelegt sein, die in absehbarer Zeit weitestgehend mit FFPV-Anlagen bebaut sein werden. Hinzu kommen Stand Juni 2023 über 300 ha rechtsverbindliche Bebauungspläne für FFPV, die ebenfalls überwiegend bebaut sind. B-Pläne für FFPV mit einer Fläche von ca. 500 ha befinden sich zudem in Aufstellung. Addiert man diese Flächen unter der Berücksichtigung von Überschneidungen, ergeben sich zusammen aktuell über 900 ha Flächen, für die eine FFPV-Nutzung bereits gegeben oder mit hoher Wahrscheinlichkeit zeitnah möglich ist. Dies entspricht bereits fast dem Flächenziel von 0,2 % der Regionsfläche.

Da der Verbandsverwaltung eine Vielzahl von Projekten bekannt ist und von weiteren Projekten auszugehen ist, die derzeit aufgrund entgegenstehender regionalplanerischer Zielfestlegungen nicht umgesetzt werden können, sollen diese im Zuge der o.g. Abfrage gesammelt werden. Mit der zeitnahen Anpassung der regionalplanerischen Vorgaben über die Teilfortschreibung Solarenergie kann das Flächenziel für die Region höchstwahrscheinlich erreicht werden.

Die Verwaltung schlägt daher vor, in einem ersten Schritt auf die Ausweisung von Angebotsflächen zu verzichten, sondern der beschriebenen nachfrageorientierten Vorgehensweise zu folgen. Zudem sollen geplante und rechtsverbindliche FFPV-Flächen ebenfalls in die Raumnutzungskarte übernommen werden, um diese langfristig zu sichern und eine Anrechnung auf das Flächenziel zu ermöglichen. In dem Zuge sollen die Flächen auch auf Arrondierungen und Erweiterungsmöglichkeiten geprüft werden. Eine Aufnahme von Angebotsflächen in die Teilfortschreibung würde hingegen – bei unklarer Umsetzungsperspektive durch die Eigentümer - erhebliche Diskussionen mit den Kommunen auslösen, die verfahrensverzögernd und damit auch unmittelbar verzögernd auf umsetzungsfähige Projekte wirken würden. Eine solche Angebotsplanung kann ggf. zu einem späteren Zeitpunkt sinnvoll sein, insbesondere, wenn das Flächenziel angehoben werden sollte (siehe hierzu auch Begründung zur Teilfortschreibung Windenergie (Vorlage (VV) 10/180).

Die Verwaltung schlägt zudem vor, die ebenfalls in der Vorlage 10/167 diskutierte weitere Öffnung der Regionalen Grünzüge über die Anpassungen der 20. Änderung hinaus, zunächst zurückzustellen. Durch die Öffnung der Ausnahmevoraussetzungen der 20. Änderung werden eine Vielzahl weitere Projekte ermöglicht, z.B. zur Direktversorgung von stromintensiven Nutzungen. Dies wird einen spürbaren Beitrag für den Ausbau der FFPV auf kommunaler Ebene leisten, der, wenn auch nicht in der Raumnutzungskarte dargestellt, dennoch auf das übergeordnete Ziel des raschen Ausbaus der Erzeugungskapazitäten einzahlt, so dass alleine schon aufgrund von Projekten, die rein über die Bauleitplanung oder Privilegierung umgesetzt werden, das Flächenziel von 0,2 % übertroffen werden kann. Ein weiteres Argument, die Ausnahmevoraussetzungen zunächst nicht weiter zu fassen, besteht darin, dass zunächst die Wirkung der 20. Änderung auf den Ausbau abgewartet werden sollte, bevor weitere Nachjustierungen erfolgen.

Dementsprechend würde die Verwaltung auch darauf verzichten, bereits jetzt Regelungen zu Ausnahmetatbeständen für FFPV auf Rebflächen im Regionalen Grünzug zu entwickeln. Für Rebflächen im Regionalen Grünzug greifen die Ausnahmevoraussetzungen mangels Infrastrukturanbindung meist nicht, weshalb diese Flächen bisher für FFPV-Ausbau weitgehend unzugänglich sind. In dem Austausch der Verwaltung mit dem Württembergischen Weinbauverband, der im Frühjahr 2023 stattgefunden hat, wurde die Umsetzung von mindestens zwei Modellprojekten in der Region besprochen, bei denen es um die Nachnutzung für den Weinbau unrentabler Reblagen geht. Der Weinbauverband möchte auf diese Weise zunächst Erfahrungen im Hinblick auf Rentabilität und Vereinbarkeit mit dem Weinbau sammeln, aus denen dann ggf. eine Kulisse für weitere Flächen abgeleitet werden kann. Sofern diese Modellprojekte im Zuge der Abfrage gemeldet werden, würden die Flächen in die Teilfortschreibung Eingang finden. Eine allgemeine Ausnahmeregelung wird derzeit von der Verbandsverwaltung allerdings auch aus Akzeptanzgründen nicht gesehen.

In die Teilfortschreibung Eingang finden soll allerdings eine Ausnahmeregelung für solarthermische Anlagen, die vermutlich in größerem Umfang für den Aus- und Umbau einer klimaneutralen (Nah)Wärmeversorgung benötigt werden. Weitere Hinweise dazu können dem als **Anlage** beigefügten Scoping-Papier zur Teilfortschreibung Solarenergie entnommen werden.

Derzeit laufende Abfrage von Projekten und Auswahl der Projekte

Gemäß Beschluss der Verbandsversammlung vom 24. März 2023 wurde Mitte Mai die Abfrage weiterer FFPV-Projekte gestartet. Dazu wurde von der Verwaltung ein Online-Fragebogen entwickelt, über den die Meldung von Flächen möglich ist. Da der Verwaltung wichtig ist, dass die Planungsvorhaben von der jeweiligen Kommune mitgetragen werden, wurden die Kommunen der Region direkt zur Meldung von FFPV-Vorhaben, für die Bebauungsplanverfahren notwendig ist, angeschrieben. Die Kommunen können zudem auch privilegierte Vorhaben melden. Da die Planung privilegierter FFPV-Vorhaben nicht von der Pflicht zur Prüfung auf Betroffenheit raumordnerischer Ziele entbindet, wurden die Öffentlichkeit und Projektierer aufgefordert, uns auch Vorhaben zu melden, die der Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 8 BauGB unterliegen. Hierrüber wurden Öffentlichkeit und Projektierer über Pressegespräche, Pressemitteilungen, Pressemitteilungen in den Amtsblättern und über die Homepage des Verbands (<https://www.rvhnf.de/abfrage-tfs-solar>) informiert. Zudem gibt die Verwaltung bei Anfragen und Stellungnahmen entsprechende Hinweise auf die Abfrage. Die Frist für die gesamte Abfrage ist auf Ende Juli 2023 terminiert.

Die Verwaltung wird parallel zum Eingang der Meldungen eine Sichtung und erste grobe Bewertung der Flächen vornehmen. Im Fokus werden dabei nicht nur Planungsflächen stehen, die derzeit nicht mit den Zielen der Raumordnung vereinbar sind. Auch Planungen ohne regionalplanerische Restriktionen sind zur Erreichung des Flächenziels geeignet. Die Verwaltung strebt an, im Herbst dieses Jahres eine erste Übersicht an Flächen zu geben. Projekte, die derzeit nicht mit den Zielen der Raumordnung vereinbar sind, werden dabei separat zum Beschluss zur Aufnahme in die Teilfortschreibung Solarenergie vorgelegt.

Nach § 9 Abs. 1 Raumordnungsgesetz (ROG) sind die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen von der Aufstellung des Raumordnungsplans (hier der Teilfortschreibung) zu unterrichten. Dabei handelt es sich noch nicht um die später erfolgende Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und die Öffentlichkeitsbeteiligung zur Regionalplanänderung nach § 9 (2) i.V.m. § 12 (2) und (3) Landesplanungsgesetz (LplG). Diese erfolgt erst nach Aufstellung eines Planentwurfs.

Gemäß § 2a Abs. 1 LplG ist bei Änderungen von Regionalplänen zudem ein Umweltbericht zu erstellen. Im Rahmen des Scoping werden bei einer Umweltprüfung zum Regionalplan nach § 2a (3) LplG i.V. m. § 8 (1) ROG die Behörden und öffentlichen Stellen bei der Festlegung des Untersuchungsrahmens beteiligt, zu deren Aufgabenbereich die Wahrnehmung von umweltbezogenen Belangen gehört und deren Aufgabenbereich durch die Umweltauswirkungen des Plans voraussichtlich berührt ist. Ebenso werden gemäß § 18 Umweltverwaltungsgesetz (UVwG) auch die anerkannten Umweltverbände nach § 3 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz hinzugezogen. Der beabsichtigte Untersuchungsrahmen der Umweltprüfung sowie der Umfang und Detaillierungsgrad des Umweltberichtes ist in dem in der **Anlage** beiliegenden Scoping-Papier dargestellt.

Beschlussvorschlag:

Die Verbandsversammlung stimmt der beschriebenen Vorgehensweise zu und beauftragt die Verwaltung, die Öffentlichkeit sowie die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen nach § 9 Abs. 1 ROG über die geplante Teilfortschreibung Solarenergie zu unterrichten und das Scoping-Verfahren auf Grundlage des beigefügten Scoping-Papiers durchzuführen.

Anlage: Scoping-Papier



Scoping-Papier
zur Teilfortschreibung Solarenergie
des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020

Stand 22.06.2023

Inhaltsverzeichnis

1	Anlass, Aufgabenstellung und planerische Vorgehensweise	3
2	Verfahren Umweltprüfung.....	4
2.1	Rechtliche Grundlagen	4
2.2	Scoping.....	4
2.3	Umweltprüfung	5
3	Vorhabensbeschreibung: Einführung eines Ausnahmetatbestands für Solarthermieanlagen im Regionalen Grünzug	5
4	Vorhabenbeschreibung: Festlegung zusätzlicher Vorbehaltsgebiete für regionalbedeutsame Photovoltaikanlagen	6
4.1	Neue Vorbehaltsgebiete für regionalbedeutsame Photovoltaikanlagen ohne rechtskräftigen Bebauungsplan bzw. ohne Baugenehmigung nach § 35 Abs.1 Nr. 8 BauGB	7
4.2	Vorbehaltsgebiete für regionalbedeutsame Photovoltaikanlagen mit rechtskräftigem Bebauungsplan bzw. mit Baugenehmigung nach § 35 Abs.1 Nr. 8 BauGB	7
5	Alternativenprüfung.....	8
5.1	Einführung eines Ausnahmetatbestands für Solarthermieanlagen im Regionalen Grünzug.....	8
5.2	Festlegung neuer Vorbehaltsgebiete für regionalbedeutsame Photovoltaikanlagen	8
6	Untersuchungsrahmen	9
6.1	Schutzgüter	9
6.2	Natura 2000	9
6.3	Zu prüfende Vorhabenwirkungen	10
7	Methodisches Vorgehen	10
7.1	Datengrundlage	10
7.2	Artenschutz.....	10
7.3	Ergebnis Umweltprüfung - Dokumentation	11
Anhang: Muster-Standortdatenblatt		Fehler! Textmarke nicht definiert.

1 Anlass, Aufgabenstellung und planerische Vorgehensweise

Bis zum 30.09.2025 sollen laut § 21 KlimaG BW mindestens 0,2 % der Regionsfläche für die Freiflächenphotovoltaik ausgewiesen werden. Dies entspricht etwa 953 ha Fläche für Freiflächenanlagen. Um dieses Ziel zu erreichen läuft aktuell eine vom Land Baden-Württemberg und den Regionalverbänden initiierte Regionale Planungsoffensive. Im Rahmen dieser Offensive führt der Regionalverband Heilbronn-Franken neben der hier behandelten Teilfortschreibung Solarenergie auch eine Teilfortschreibung Windenergie durch. Durch die Kombination von Wind- und Photovoltaikstrom ergeben sich durch die unterschiedlichen Erzeugungsspeaks je nach Jahreszeit und Wetterlage Synergieeffekte z.B. für den Ausbau der Leitungen.

Bereits 2010 wurde die Teilfortschreibung Photovoltaik des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020 genehmigt. Darin wurden Vorbehaltsgebiete mit einer Größe von insgesamt 108 ha für regionalbedeutsame Photovoltaikanlagen ausgewiesen und Ausnahmeverraussetzungen für Freiflächenphotovoltaikanlagen im Regionalen Grünzug definiert. In der aktuell laufenden 20. Änderung werden weitere Vorbehaltsgebiete mit einer Größe von 180 ha in den Regionalplan aufgenommen. Zudem werden die Ausnahmeverraussetzungen für Freiflächenphotovoltaik erweitert. So können zukünftig – unter gewissen Bedingungen – Anlagen mit einer Größe von bis zu 10 ha im Grünzug zugelassen werden.

In der Teilfortschreibung Solarenergie sollen

1. Ausnahmen für Solarthermieanlagen im Regionalen Grünzug geschaffen werden,
2. weitere Vorbehaltsgebiete für regionalbedeutsame Photovoltaikanlagen ausgewiesen werden

Damit wird bei der aktuellen Teilfortschreibung erstmals auch Solarthermie behandelt. So soll neben dem Ausbau von erneuerbarem Strom auch die klimaneutrale Wärmeengewinnung einbezogen werden. Vergleichbar wie für Photovoltaik schon möglich soll zukünftig auch Solarthermie unter gewissen Bedingungen im Regionalen Grünzug ausnahmsweise zugelassen werden können.

Die neuen Vorbehaltsgebiete für regionalbedeutsame Photovoltaikanlagen sollen nachfragebezogen ausgewiesen werden. Dazu wird eine Abfrage bei Kommunen und privaten Planungsträgern durchgeführt. Diese Onlineabfrage läuft ca. 2,5 Monate von Mitte Mai bis Ende Juli 2023. Kommunen können dabei in ihrem Gemeindegebiet alle geplanten Freiflächen-Solarprojekte melden. Andere Akteure wie Flächeneigentümer oder Projektierer können privilegierte Solarenergieplanungen gemäß § 35 (1) Nr. 8b BauGB (im 200 m Streifen entlang von Autobahnen sowie zweigleisigen Bahntrassen) über die Onlineabfrage melden.

Auf eine kriterienbasierte Untersuchung wie z.B. bei der Teilfortschreibung Windenergie wird bewusst verzichtet. Zum einen kann durch eine nachfragebezogene Planung am ehesten sichergestellt werden, dass die ausgewiesenen Flächen zeitnah mit FFPV-Anlagen bebaut werden. Zum anderen kämen bei einer Angebotsplanung für Freiflächenphotovoltaik deutlich mehr Flächen in Frage, wobei nicht sichergestellt wäre, dass die betreffenden Kommunen für diese Flächen einen Bebauungsplan für FFPV aufstellen würden bzw. dass der Grundstückseigentümer bereit wäre, diese Nutzung mitzutragen. Zudem ist davon auszugehen, dass durch bereits umgesetzte, in Planung befindliche und durch die Abfrage ermittelte Flächen, das Flächenziel von 0,2 % der Regionsfläche erreicht werden wird. Eine Vergrößerung von

bestehenden Anlagen sowie eine zusammenfassende Darstellung von angrenzenden Vorhaben sowie eine räumliche Arrondierung/Erweiterung von gemeldeten Vorhaben wird vorbehalten.

Für Bestandsanlagen wurde bereits eine Onlineabfrage bei den Kommunen durchgeführt. Diese bildet gemeinsam mit dem vorhandenen Datenbestand des Regionalverbands eine weitere Grundlage für die Ausweisung von Vorbehaltsgebieten für regionalbedeutsame Photovoltaikanlagen in Bereichen, in denen bereits eine Freiflächenphotovoltaikanlage gebaut oder durch Bauleitplanung gesichert ist. Bei Übernahme von rechtskräftigen Planungen wird keine weitere Umweltprüfung durchgeführt. Die auf Bauleitplanungsebene durchgeführte Prüfung ist detaillierter, als es eine erneute Prüfung auf Ebene der Regionalplanung wäre. Geeignete Flächen können in den Regionalplan aufgenommen werden, hierbei wird es aus Gründen der Darstellbarkeit eine Flächenuntergrenze geben.

2 Verfahren Umweltprüfung

2.1 Rechtliche Grundlagen

Bei der Fortschreibung und sonstigen Änderung eines Regionalplans ist nach § 2a Landesplanungsgesetz eine Umweltprüfung im Sinne der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (ABl. EG Nr. L 197 S. 30) durchzuführen. Hierzu ist als gesonderter Bestandteil der Begründung des Planentwurfs oder als eigenständiges Dokument ein Umweltbericht zu erstellen.

Im Umweltbericht werden die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen, die die Verwirklichung des Plans auf die Umwelt hat, sowie anderweitige Planungsmöglichkeiten unter Berücksichtigung der Zielsetzungen und des räumlichen Geltungsbereichs des Plans entsprechend dem Planungsstand ermittelt, beschrieben und bewertet.

Zudem ist das Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG 2023) zu beachten. Insbesondere der § 2 Besondere Bedeutung der erneuerbaren Energien. Demnach liegen die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.

2.2 Scoping

Zweck eines Scopings zu einer Umweltprüfung ist es, eine frühzeitige Beteiligungsmöglichkeit zu geben um den notwendigen Umfang und Detaillierungsgrad eines Umweltberichtes festzustellen. Hierfür sind nach § 2a (3) LplG bei einer Umweltprüfung zu einem Regionalplan die höheren Landesbehörden zu beteiligen, zu deren Aufgabenbereich die Wahrnehmung von umweltbezogenen Belangen gehört und deren Aufgabenbereich durch die Umweltauswirkungen des Plans voraussichtlich berührt ist. Auf Grundlage der hierbei eingegangenen Stellungnahmen ist der Umweltbericht zu erstellen. Darüber hinaus sind nach § 8

Raumordnungsgesetz öffentliche Stellen zu beteiligen, deren umwelt- und gesundheitsbezogener Aufgabenbereich von den Umweltwirkungen berührt sein können.

2.3 Umweltprüfung

Der Umweltbericht nach § 2 a Abs. 1 und 2 in Verbindung mit Anlage 1 besteht aus

1. einer Einleitung mit folgenden Angaben:
 - a) Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Entwicklungsplans oder des Regionalplans und
 - b) Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Plan von Bedeutung sind, und der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung berücksichtigt wurden,
2. einer Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen, die in der Umweltprüfung nach § 2 a Abs. 1 ermittelt wurden, mit Angaben der
 - a) Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden,
 - b) Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung und bei Nichtdurchführung der Planung,
 - c) geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen und
 - d) in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten, wobei die Ziele und der räumliche Geltungsbereich des Plans zu berücksichtigen sind,
3. folgenden zusätzlichen Angaben:
 - a) Beschreibung der wichtigsten Merkmale der Vorgehensweise bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind, zum Beispiel technische Lücken oder fehlende Kenntnisse,
 - b) Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Plans auf die Umwelt und
 - c) allgemein verständliche Zusammenfassung der erforderlichen Angaben nach dieser Anlage.

3 Vorhabensbeschreibung: Einführung eines Ausnahmetatbestands für Solarthermieanlagen im Regionalen Grünzug

Bislang hat sich der Regionalverband bei Solarenergie auf Freiflächenphotovoltaik konzentriert. Um auch einen Beitrag zur Wärmewende zu leisten, sollen jetzt in Ausnahmefällen auch Solarthermieanlagen im Regionalen Grünzug möglich werden. Wie bei Freiflächenphotovoltaik schon in der Teilfortschreibung Photovoltaik und der laufenden 20. Änderung, sollen in dieser Teilfortschreibung auch für Solarthermieanlagen Ausnahmevoraussetzungen definiert werden.

Da es sich bei Regionalen Grünzügen um Bereiche handelt, die insbesondere zum Zwecke der Siedlungsgliederung, aber auch zum Schutz anderer Freiraumnutzungen und nicht zuletzt von Natur und Landschaft weitgehend von Bebauung frei gehalten werden sollen, ist aus Sicht des Regionalverbandes eine ungesteuerte Umsetzung von Solarthermie-Anlagen in Regionalen

Grünzügen nicht anzustreben. Um den Freiraumcharakter der Regionalen Grünzüge zu bewahren, sollen Solarthermieranlagen daher nur unter gewissen Voraussetzungen zugelassen werden. Da Solarthermieranlagen in der Regel in der Nähe zu Siedlungen errichtet werden, ist davon auszugehen, dass ein großer Teil der Anlagen in der Weißfläche außerhalb von Zielen der Raumordnung umgesetzt wird. Für geeignete Standorte von Solarthermieranlagen innerhalb des Regionalen Grünzugs wird eine Ausnahme geschaffen, deren Kriterien im weiteren Verlauf der Teilfortschreibung Solarenergie erarbeitet werden. Dabei wird z.B. die Nähe zu Siedlungen und Wärmenetzen positiv einfließen. Außerdem dürfen die Freiraumfunktionen des Regionalen Grünzugs wie z.B. Siedlungsgliederung nicht in Frage gestellt werden und der Freiraumcharakter des Regionalen Grünzugs muss im Gesamten erhalten bleiben. Eine Flächenobergrenze für Einzelanlagen wie bei Freiflächenphotovoltaik wird geprüft.

Bei Solarthermieranlagen ist davon auszugehen, dass regelmäßig größere technische Anlagen wie Pumpen und insbesondere Wärmespeicher in räumlicher Nähe zur Anlage umgesetzt werden müssen. Diese Anlagen sollten, wenn möglich an bestehenden Siedlungskörpern und in der Weißfläche realisiert werden. In wieweit und unter welchen Voraussetzungen diese auch im Regionalen Grünzug zugelassen werden können, soll geregelt werden.

Auch zu Anlagen, die einen gewissen Anteil an Freiflächenphotovoltaik beinhalten, soll es eine Regelung geben. Die Photovoltaik kann dabei insbesondere in den kälteren Monaten der Wärmegewinnung dienen. In der Teilfortschreibung wird voraussichtlich die Abgrenzung zwischen Freiflächenphotovoltaik und Solarthermie und den damit jeweils geltenden Ausnahmen definiert.

Vorbehaltsgebiete für Solarthermie sind zum aktuellen Zeitpunkt nicht vorgesehen.

4 Vorhabenbeschreibung: Festlegung zusätzlicher Vorbehaltsgebiete für regionalbedeutsame Photovoltaikanlagen

Mit den Vorbehaltsgebieten für regionalbedeutsame Photovoltaikanlagen und Ausnahmen für Freiflächenphotovoltaik im Regionalen Grünzug sind in der Teilfortschreibung Photovoltaik und der laufenden 20. Änderung des Regionalplans bereits Voraussetzungen für die Planung von Freiflächenphotovoltaik geschaffen worden. In der Teilfortschreibung Solarenergie sollen weitere Vorbehaltsgebiete für regionalbedeutsame Photovoltaikanlagen ausgewiesen werden. Im Umweltbericht wird dabei zwischen bereits rechtskräftigen Gebieten (mit teilweise schon gebauten Anlagen) und neuen Standorten unterschieden.

Vorbehaltsgebiete für regionalbedeutsame Photovoltaikanlagen werden zum einen in Flächen ohne Ziele der Raumordnung ausgewiesen; also in der Weißfläche oder in Bereichen in den Vorbehaltsgebieten wie z.B. für Erholung oder Landwirtschaft liegen. Zum anderen werden Vorbehaltsgebiete im Regionalen Grünzug ausgewiesen. Konkret werden hierfür die Regionalen Grünzüge und verschiedene Vorbehaltsgebiete im Vorhabenbereich mit Vorbehaltsgebieten für regionalbedeutsame Photovoltaikanlagen überlagert. Eine Überlagerung von anderen Vorranggebieten ist nicht geplant. Durch diese Überlagerung bleibt der grundsätzliche Schutz durch den Regionalen Grünzug erhalten. Eine andere Nutzung außer der gewünschten Photovoltaiknutzung ist ausgeschlossen. Anders als bei einer Rücknahme des Grünzuges ist somit auch nach Ende bzw. bei Aufgabe der Photovoltaiknutzung keine Bebauung möglich und der

Freiraumcharakter bleibt dauerhaft erhalten. Die Vorbehaltsgebiete für regionalbedeutsame Photovoltaikanlagen werden in der Raumnutzungskarte durch schwarze Punkte symbolisiert.

Die konkreten Abgrenzungen der Vorbehaltsgebiete für regionalbedeutsame Photovoltaikanlagen inklusive Karten der Flächen ergeben sich im weiteren Verfahren. Mehrere kleinere Vorhaben können dabei zu einem Vorbehaltsgebiet zusammengefasst werden. In Summe mit den Vorbehaltsgebieten aus der Teilfortschreibung Photovoltaik und der laufenden 20. Änderung des Regionalplans soll mindestens das Ziel von 0,2 % der Regionsfläche erreicht werden. Ergeben sich mehr geeignete Flächen wird ggf. auch mehr ausgewiesen.

4.1 Neue Vorbehaltsgebiete für regionalbedeutsame Photovoltaikanlagen ohne rechtskräftigen Bebauungsplan bzw. ohne Baugenehmigung nach § 35 Abs.1 Nr. 8 BauGB

Durch die Online Abfrage sowie bereits bekannte Projekte in der Region Heilbronn-Franken, werden mögliche Standorte für neue Photovoltaikanlagen gesammelt. Sowohl im Regionalen Grünzug als auch auf Flächen ohne Betroffenheit von Zielen der Raumordnung sollen neue Vorbehaltsgebiete für regionalbedeutsame Photovoltaikanlagen ausgewiesen werden und bestehende ggf. erweitert werden. Je nach Gesamtfläche der gesammelten Standorte werden die gemeldeten Flächen nach Eignung sowie angenommener Umsetzbarkeit priorisiert. (siehe dazu auch Kap. 5 Alternativenprüfung). Bei der Priorisierung wird der Schutz von Freiraumfunktionen wie Siedlungsgliederung, teilräumliche Überlastung, Biotopstruktur, Hochwasser und Landwirtschaft beachtet. Bei der Aufnahme von in Planung befindlicher Anlagen, können auch im Rahmen der Bauleitplanung erstellte Umweltberichte als Grundlage herangezogen werden.

4.2 Vorbehaltsgebiete für regionalbedeutsame Photovoltaikanlagen mit rechtskräftigem Bebauungsplan bzw. mit Baugenehmigung nach § 35 Abs.1 Nr. 8 BauGB

In der Region gibt es viele Bebauungspläne zu Freiflächenphotovoltaikanlagen, die bereits rechtskräftig und zum Teil schon bebaut sind. Um diese Flächen zusätzlich regionalplanerisch zu sichern, sollen insbesondere größere Flächen als Vorbehaltsgebiete für regionalbedeutsame Photovoltaikanlagen festgelegt werden. Für die Bebauungspläne für die bereits eine Rechtskraft besteht, muss jeweils auch ein abgeschlossener Umweltbericht vorliegen. Die Prüfung auf Ebene der kommunalen Planung ist durch den Planungsmaßstab detaillierter als eine Prüfung auf Ebene der Regionalplanung. Daher ist eine nochmalige Umweltprüfung nicht notwendig. Lediglich im Fall einer Vergrößerung der regionalplanerischen Ausweisung im Vergleich zum rechtskräftigen Bauleitplan wird eine Umweltprüfung durchgeführt.

Auch hier ist eine Überlagerung von Vorbehaltsgebieten für regionalbedeutsame Photovoltaikanlagen und dem Regionalen Grünzug möglich. So können Anlagen die bislang als Ausnahme möglich waren, auch regionalplanerisch gesichert werden.

5 Alternativenprüfung

Im Umweltbericht sind nach Anlage 1 Nr. 2.d zum LplG § 2a (1) und (2) anderweitige Planungsmöglichkeiten zu betrachten. Dies soll in folgender Weise erfolgen:

5.1 Einführung eines Ausnahmetatbestands für Solarthermieranlagen im Regionalen Grünzug

Eine Diskussion von Flächenalternativen ist in dem hier vorliegenden Fall nicht möglich, die Prüfung von Flächenalternativen muss im jeweiligen Einzelfall auf der Ebene der kommunalen Bauleitplanung erfolgen, da es sich bei diesem Teil der Teilfortschreibung Solarenergie lediglich um eine Rahmensetzung handelt.

Es werden jedoch Planungsalternativen zu dieser Rahmensetzung betrachtet werden. So werden umweltbezogene Auswirkungen durch die Beibehaltung der aktuellen allgemein Ausnahmeregel, bei Umsetzung der angestrebten Ausnahme für Solarthermie sowie die komplette Öffnung der Regionalen Grünzüge für Solarthermieranlagen verbal-argumentativ gegenübergestellt.

Bei der „Nullvariante“ gäbe es keine gesonderte Ausnahme für Solarthermie im Regionalen Grünzug. Eine Umsetzung durch die sogenannte allgemeine Ausnahme nach Plansatz 3.1.1, wäre bei standortgebundenen Vorhaben weiterhin möglich. Als Alternative zu Solarthermie kann zudem ganz allgemein die Nutzung fossiler Energieträger (inklusive der Wirkungen aufs Klima) gesehen werden.

5.2 Festlegung neuer Vorbehaltsgebiete für regionalbedeutsame Photovoltaikanlagen

Auch zu diesem Teil der Teilfortschreibung Solarenergie ist eine Prüfung von konkreten Flächenalternativen aufgrund der vorhabenbezogenen Natur der Planung auf regionaler Ebene nicht möglich. Die Vorhaben werden dem Regionalverband von Kommunen und privaten Planungsträgern zur Umsetzung der Teilfortschreibung gemeldet. Bei der gewählten Vorgehensweise macht es keinen Sinn Kommunen bzw. Vorhabenträgern Flächenalternativen vorzugeben bzw. selbständig Flächenalternativen für diese zu prüfen.

Werden deutlich mehr Flächen gemeldet als zum Erreichen des Flächenziels von 0,2 % der Regionsfläche benötigt, kann ggf. priorisiert werden. Dann wird nach Freiraumbelangen priorisiert. Im Umweltbericht werden die Auswirkungen der Vorhaben auf die Schutzgüter dargestellt. Mit Blick auf die politisch vorgegebene Dringlichkeit, den Ausbau erneuerbarer Energien voranzubringen und den § 2 des EEG, soll auf eine zügige Verfahrensdurchführung und die Umsetzung der Photovoltaikanlagen hingearbeitet werden. Hierbei wird ebenfalls einbezogen, dass Freiflächenphotovoltaik grundsätzlich geringe negative Auswirkungen auf die zu behandelnden Schutzgüter hat, sofern an dem gewählten Standort keine besonderen Gegebenheiten vorliegen. In der Regel kann für die meisten Schutzgüter mindestens eine neutrale Bilanz, oft sogar eine Verbesserung der Gesamtsituation in Bezug auf die umweltrelevanten Belange konstatiert werden. Häufig treten jedoch Nutzungskonflikte aufgrund einer landwirtschaftlichen Nutzung der Flächen auf. Hierzu wird auf Kap. 6 Untersuchungsrahmen verwiesen.

Bei der Ausweisung der Vorbehaltsgebiete für regionalbedeutsame Photovoltaikanlagen wird darauf geachtet eine teilräumliche Überlastung zu vermeiden. Aufgrund des regionalplanerischen Maßstabs werden Anlagen nur ab einer gewissen Mindestgröße aufgenommen. Der Umweltbericht wird darüber hinaus die auf regionaler Ebene möglichen Planungsalternativen zur Überlagerung des Grünzuges mit Vorbehaltsgebieten und der Rücknahme des Grünzuges zur Weißfläche in Bezug auf ihre Auswirkungen auf die Umweltbelange vergleichend thematisieren. Die Vorbehaltsgebiete aus der Teilfortschreibung Photovoltaik sowie der aktuell noch laufenden 20. Änderung sollen in der Teilfortschreibung Solarenergie nachrichtlich aufgeführt werden um die Erreichung des Flächenziels zu dokumentieren. Die Umweltprüfung wurde schon im jeweiligen Verfahren durchgeführt.

6 Untersuchungsrahmen

Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass bei Flächen für die bereits ein rechtskräftiger Bauleitplan, oder eine Baugenehmigung nach § 35 Abs.1 Nr. 8 BauGB vorliegt, keine zusätzliche Umweltprüfung durchgeführt wird. Bei einem abgeschlossenen Bebauungsplanverfahren liegt eine vollständige Umweltprüfung vor. Zudem ist eine Bebauung hier auch ohne Ausweisung eines Vorbehaltsgebietes in jedem Fall schon möglich. Für die neue Ausnahmeregelung für Solarthermie im Regionalen Grünzug sowie die neuen Vorbehaltsgebiete für regionalbedeutsame Photovoltaikanlagen – die nicht durch Überlagerung eines bereits rechtskräftigen Bauleitplan ausgewiesen werden – wird wie im Folgenden beschrieben geprüft. Neben dem Umweltbericht wird es Umweltdatenblätter für jeden Standort geben. Diese werden in Kap. 7.3 beschrieben, zudem ist ein Muster als Anhang eingefügt.

6.1 Schutzgüter

In der Umweltprüfung werden für folgende Schutzgüter durch die Planung resultierende unmittelbare und mittelbare Auswirkungen dokumentiert:

- Menschen, insbesondere menschliche Gesundheit,
- Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt,
- Fläche, Boden, Wasser, Klima/Luft und Landschaft,
- Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter,
- Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern

Dies schließt auch Auswirkungen des Vorhabens ein, die aufgrund von dessen Anfälligkeit für schwere Unfälle zu erwarten sind.

Da eine der Funktionen Regionaler Grünzüge ausdrücklich der Schutz der Landwirtschaft ist, wird im Rahmen der Umweltprüfung auch eine Thematisierung landwirtschaftlicher Belange vorgenommen, auch wenn diese nach UVPG nicht explizit als Schutzgut der Umweltprüfung aufgeführt ist. Bei der späteren Abwägung wird zudem die Funktion der Siedlungsgliederung berücksichtigt. Diese Funktion wird insbesondere auf Ebene der Regionalplanung betrachtet.

6.2 Natura 2000

Die Berührung von Natura 2000-Gebieten wird einerseits allgemein mit Blick auf die Ausnahmeregel für Solarthermieanlagen im Regionalen Grünzug verbal-argumentativ diskutiert. Die konkreten Flächenstandorte werden auf eine direkte oder indirekte Beeinträchtigung von

Natura 2000-Gebieten hin geprüft. Ist eine solche nicht auszuschließen wird eine Vorprüfung auf Basis des Formblattes zur Natura 2000 Vorprüfung in Baden-Württemberg Stand 01/2013 durchgeführt. Grundlage dieser Vorprüfung werden vorhandenen Daten der Standarddatenbögen und wenn vorhanden Pflege- und Entwicklungs- bzw. Managementpläne zu den Natura 2000 Gebieten.

6.3 Zu prüfende Vorhabenwirkungen

Im Rahmen der Umweltprüfung zur Teilfortschreibung werden lediglich Auswirkungen geprüft, die auf Ebene und im Maßstab der Regionalplanung beurteilt werden können.

Vorhabenwirkungen ergeben sich insbesondere durch die in Folge der Planänderung zukünftig mögliche Bebauung. Folgende Wirkfaktoren werden betrachtet:

- Flächenentzug durch Versiegelung
- Veränderung von Habitatstrukturen
- Veränderungen abiotischer Standortfaktoren
- Barrierewirkung
- Stoffliche bzw. nicht stoffliche Einwirkungen

7 Methodisches Vorgehen

7.1 Datengrundlage

Für die konkreten neuen bzw. erweiterten Vorhabenstandorte geht der in der Umweltprüfung betrachtete Untersuchungsraum über das direkte Festlegungsgebiet hinaus, um mögliche Auswirkungen der Planung komplett erfassen zu können. Basis der Prüfung auf regionaler Ebene ist die vorhandene Datenbasis, es finden keine eigenen Kartierungen/Erhebungen statt. Dem Regionalverband liegt hierfür ein umfangreicher Bestand an Geobasisdaten zur Beurteilung von Auswirkungen auf die genannten Schutzgüter zur Verfügung. Weiter können ggf. von den Kommunen/Vorhabenträgern in Vorbereitung auf das Bebauungsplanverfahren erhobene und zur Verfügung gestellte Datensätze in den Umweltbericht einfließen.

7.2 Artenschutz

Im Rahmen der Umweltprüfung zu der Teilfortschreibung finden keine Bestandserhebungen statt. Die konkrete Betrachtung des vorhandenen Arten- und Individueninventars ist auf Ebene der Bauleitplanung oder der Genehmigungsebene durchzuführen. Erst auf dieser Ebene sind sowohl die konkreten Auswirkungen des Vorhabens auf aktuelle Vorkommen (tatsächliches Ausmaß der Betroffenheit von Vorkommen) als auch der zeitliche Horizont möglicher Auswirkungen (Aktualität der zur Beurteilung zugrunde gelegten Erhebungen) mit hinreichender Sicherheit festzustellen.

Auf Ebene der Regionalplanung wird eine allgemeine Habitatpotentialbetrachtung durchgeführt, die sich aus den vorhandenen Datensätzen ableiten lässt. Dieser liegen etwa Schutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotop, Flächen des Landesweiten Biotopverbundes und des Generalwildwegeplans zugrunde. Weiter werden allgemeine Standortfaktoren wie die aktuelle Flächennutzung mit einbezogen.

7.3 Ergebnis Umweltprüfung - Dokumentation

Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden für die Einführung der Ausnahme für Solarthermieanlagen im Regionalen Grünzug verbal-argumentativ dargestellt.

Für die konkreten Vorhabenstandorte soll für jeden Standort – für den kein rechtskräftiger Bebauungsplan oder eine Baugenehmigung nach § 35 BauGB vorliegt oder der durch die regionale Planung erweitert wird eine kurze Darstellung der Ergebnisse in Form von Standortumweltdatenblättern erfolgen. In diesen wird die aktuelle Ausprägung der Schutzgüter am Standort, mögliche Konflikte durch die Planung und eine Bewertung dieser Konflikte für die einzelnen Schutzgüter dargestellt. In die Ermittlung und Bewertung der Konflikte fließt die aktuelle Nutzung und mögliche Vorbelastungen des Plangebietes mit ein.

Die Konfliktbewertung wird anhand einer dreistufigen Skala (niedriges, mittleres, hohes Konfliktpotenzial) erfolgen, aus der die Erheblichkeit möglicher Beeinträchtigungen abgeleitet wird. Gegebenenfalls werden kumulative Wirkungen mit bereits bestehenden oder geplanten Vorhaben berücksichtigt und Möglichkeiten der Vermeidung und Minimierung von Konflikten auf regionaler wie bauleitplanerischer Ebene vorgeschlagen. Abschließend erfolgt eine Gesamtbewertung des Standortes unter Einbezug von Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern.

Im Anhang befindet sich ein Muster-Standortdatenblatt. Hier werden die relevanten Schutzgüter für die einzelnen Standorte betrachtet. Der Umgang mit Merkmalen der Schutzgüter, die häufiger vorkommen und auf regionaler Ebene sehr selten Konflikte verursachen, wird zusammenfassend für alle Flächen im Textteil des Umweltberichts behandelt. Dies betrifft z.B. den Umgang mit gesetzlich geschützten Biotopen, Wasserschutzgebieten und Prüffällen des Landesdenkmalamtes. Diese Merkmale werden bei Betroffenheit im Standortdatenblatt zusammenfassend genannt und bewertet, der Umgang damit findet sich in der Beschreibung. Andere Merkmale wie der Biotopverbund Feldvögel, die vermutlich eine große Zahl an Flächen betrifft, werden komplett allgemein im Textteil behandelt. Das Schutzgut Klima und Luft wird durch Photovoltaik nicht maßgeblich beeinträchtigt und wird daher auch nicht im Standortdatenblatt behandelt.

Anlage Muster-Standortdatenblatt

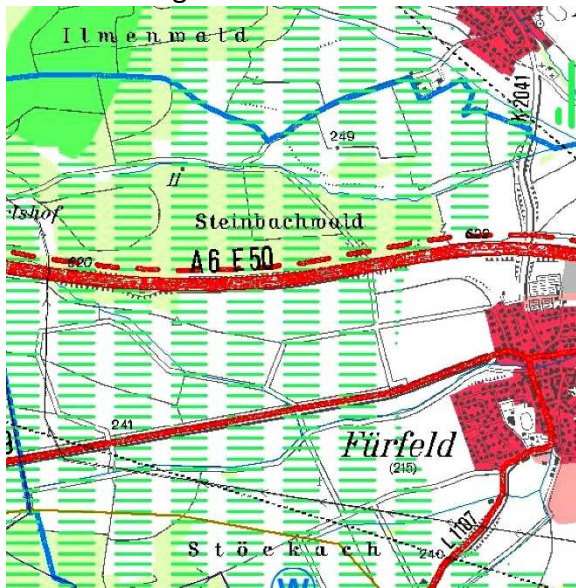
Standortdatenblatt „Agri-PV-Anlage westlich Bad Rappenau-Fürfeld“

Beschreibung Plangebiet und nähere Umgebung

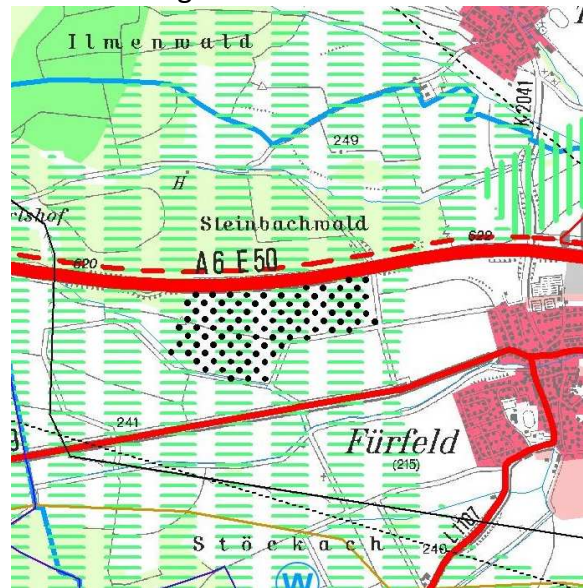
Bei dem Plangebiet handelt es sich um Ackerflächen. Das Vorbehaltsgebiet hat eine Größe von ca. 38 ha und es liegt ca. 600 m westlich der Ortslage von Fürfeld. Das ursprünglich aus der möglichen Vorhabenfläche bestehende Plangebiet (Flst. 1900 und 2312 jedoch ohne den Waldanteil) wurde um ein südwestlich angrenzendes Erweiterungsgebiet ergänzt.

Raumnutzungskarte des Plangebietes und Umgebung

Raumnutzungskarte vorher



Raumnutzungskarte nachher mit VBG für PV



Legende

-  Regionaler Grünzug
-  Wald
-  Vorbehaltsgebiet für regionalbedeutsame Photovoltaikanlagen

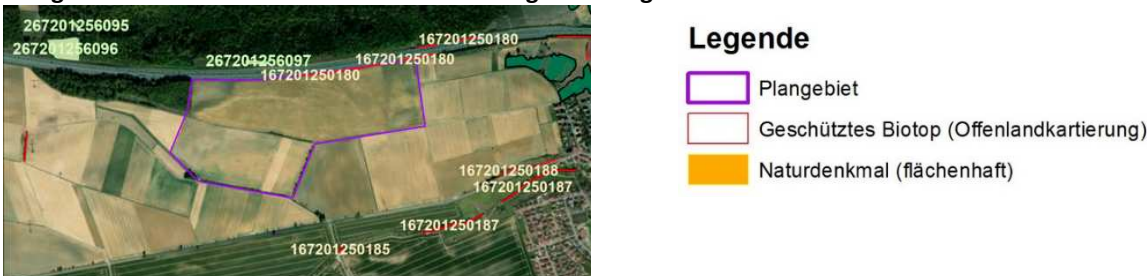
Analyse der lokalen Ausprägung der Schutzgüter und Auswirkungen der Planung

Schutzgut Mensch, menschliche Gesundheit

Bewertung/Abwägung

Aufgrund der Entfernung von über 500 m zu der Wohnbebauung bestehen keine direkten Auswirkungen. In Summe ist **nicht von erheblichen Konflikten** mit dem Schutzgut Mensch, menschliche Gesundheit auszugehen.

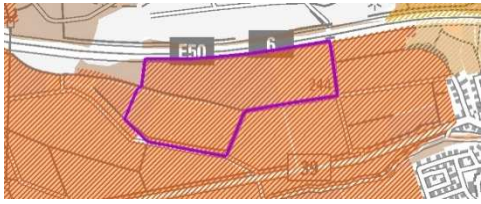
Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Plangebiet und erweiterter Einflussbereich mit gesetzlich geschützten Teilen der Natur und Landschaft	
	
Vorkommendes Merkmal/ Berührung/ Ausmaß	Konfliktpotenzial
Mehrere kleinere nach § 30 BNatSchG geschützte Biotope randlich berührt; teilweise Überschneidung mit Plangebiet	gering
Bewertung/Abwägung Bei den gesetzlich geschützten Biotopen handelt es sich um Feldhecken/Feldgehölze, die entlang von vorhandenen Wegen kartiert wurden. Sie sollten im Rahmen der Bauleitplanung planungsrechtlich gesichert werden. Eine Beeinträchtigung z.B. im Rahmen der Modulaufstellung ist zu vermeiden. Bei den in das Plangebiet aufgenommenen Flächen handelt es sich ausschließlich um landwirtschaftliche Nutzflächen. Diese sollen auch weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden. Naturschutzfachlich hochwertige Flächen werden nicht überplant bzw. können auf Umsetzungsebene planungsrechtlich gesichert werden. In der Zusammenschau ergeben sich somit keine erheblichen Konflikte mit diesem Schutzgut .	

Schutzgut Boden

Plangebiet und erweiterter Einflussbereich mit Gesamtbewertung der Böden	
	
Bewertung / Abwägung	
Für das Schutzgut Boden sind durch die Planung keine erheblichen negativen Beeinträchtigungen zu sehen.	

Schutzgut Fläche

Plangebiet mit Einstufung nach digitaler Flurbilanz und digitaler Flächenbilanz (Standorteignungskartierung)			
		Legende Digitale Flurbilanz LK Heilbronn: Vorrangflur Vorrangfläche I Vorrangfläche II Grenzflur Digitale Flächenbilanz LK Heilbronn: unbewertet Vorrangfläche 1 Vorrangfläche 2 Grenzfläche Untergrenzfläche	
Vorkommendes Merkmal	Berührung	Ausmaß	Konfliktpotenzial
Geplante Flächennutzung	- Fläche teilweise mit PV bestellt - zwischen den Modulreihen wird Landwirtschaft betrieben	Ca.38 ha	mittel
Standorteignungskartierung: Flächenbilanz:	Vorrangflur Vorrangfläche Stufe 1 Vorrangfläche Stufe 2	Ca 38 ha Ca 19 ha Ca 17 ha	hoch mittel
Bewertung / Abwägung Durch die Minimierung der Nutzungskonflikte aufgrund der Ausgestaltung als Agri-PV ergibt sich für das Schutzgut Fläche insgesamt eine mittlere Beeinträchtigung .			

Schutzgut Wasser

Oberflächengewässer und Wasserschutzgebiet mit Gesamtbewertung Schutzgut Wasser			
Vorkommende Merkmale	Berührung	Ausmaß	Konfliktpotenzial
Wasserschutzgebiet	WSG Zweckverband WVG Mühlbach (BBR Eselbrunnen)	Ca. 38 ha, Zone III A	gering
Oberflächengewässer	Südlich Plangebiet Fürfelder Bach, zulaufendes Gewässer II. Ordnung verläuft entlang des Plangebietsrandes	Ca. 900 m länge	gering
Bewertung / Abwägung Es sind keine erheblichen Konflikte mit dem Schutzgut Wasser zu erwarten.			

Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Vorkommende Merkmale	Berührung	Ausmaß	Konfliktpotenzial
Prüffall Nr. 11 vorgeschichtliche Siedlung	Westlich Fürfeld	Laut Landesamt für Denkmalpflege im Bereich des Plangebiets	mittel
Bewertung / Abwägung Gemäß der Stellungnahme des Landesamtes für Denkmalpflege zu den Plangebietten, liegt der Prüffall 11 im Bereich des Plangebietes. Auf Ebene der Regionalplanung sind keine erheblichen Konflikte zu sehen.			

Kumulative Wirkungen

Bewertung / Abwägung Es sind keine kumulativen Wirkungen , die bei Umsetzung der Planung negative Auswirkungen auf die Schutzgüter verstärken, zu sehen.
--

Gesamtbewertung

Durch das Vorhaben sind auch in der Zusammenschau keine erheblichen Beeinträchtigungen für die Schutzgüter nach UVPG zu sehen. Vorhandene Beeinträchtigungen können durch Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen auf Umsetzungsebene reduziert werden. Es handelt sich mit Blick auf die Belange der Umwelt um einen für FFPV gut geeigneten Standort.